

sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Entscheidung zuzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu informieren. Das zuständige Mitglied des Rates des Kreises hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und das örtliche Organ, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die sich auf ein ärztliches Gutachten stützte, so ist für die Entscheidung über die Beschwerde ein Gutachten, der zuständigen Gutachterkommission heranzuziehen, wenn der Beschwerde nicht bereits nach nochmaligem Anhören des Kreisgutachters entsprochen werden kann.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu begründen und den Antragstellern auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Weigert sich ein Unterhaltspflichtiger nach Ablehnung seiner Beschwerde oder ohne Beschwerde einzulegen, seiner Verpflichtung zur Erstattung der vom staatlichen Organ für ihn verauslagten Beträge nachzukommen, hat das staatliche Organ das Recht, zur Entscheidung über den zu leistenden Unterhalt und die Durchsetzung des Anspruchs Klage beim zuständigen Gericht zu erheben.

Schlußbestimmungen

§43

(1) Bereits bisher gewährte Sozialfürsorgeleistungen dürfen durch Rentenerhöhungen infolge sozialpolitischer Maßnahmen nicht vermindert werden.

(2) Wurden in Einzelfällen bisher durch die zuständigen Organe über den Rahmen dieser Verordnung hinausgehend Sozialfürsorgeleistungen unbefristet bewilligt, so sind diese personengebunden weiter zu gewähren, solange nicht eine wesentliche Änderung in den Familien- und Einkommensverhältnissen eintritt. Auf die personengebundene Weitergewährung solcher Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sie durch Fehler in der Bearbeitung zu hoch festgesetzt oder durch falsche bzw. unvollständige Angaben erwirkt wurden.

§44

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§45

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 224),
2. Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 382),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1978 zur Sozialfürsorgeverordnung (GBl. I Nr. 21 S. 243),

4. §§ 1, 2 und 5 bis 7 der Verordnung vom 11. Oktober 1979 zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I Nr. 35 S. 333).

Berlin, den 23. November 1979

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Verordnung

I.

Zum Nettoeinkommen im Sinne der Verordnung gehören, soweit nicht in den Abschnitten II und III etwas anderes bestimmt ist:

- a) Nettolohn oder -gehalt sowie Nettolehrlingsentgelt (die Berechnung erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung¹⁾),
- b) bei Mitgliedern von sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft einschließlich der in kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und volkseigene Betriebe delegierten Mitglieder, und zwar der
 - landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),
 - gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ),
 - Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP),

folgende Nettoeinkünfte:

- Nettoeinkünfte, die entsprechend der geleisteten Arbeit in der Genossenschaft bzw. kooperativen Einrichtung von den Mitgliedern erzielt werden,
- der 1 000 M übersteigende Betrag von Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden,
- alle Beträge, die als Urlaubsvergütung gezahlt werden,
- Einkünfte aus Bodenanteilen,

bei Mitgliedern von LPG Typ I und II außerdem

- Nettoeinkünfte aus individuell genutztem Grünland und aus anderen Futterflächen, die über 0,5 ha individuell genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche hinausgehen,
- Nettoeinkünfte aus individueller Wirtschaft,

- c) bei Mitgliedern einer Fischereiproduktionsgenossenschaft der See- und Küstenfischer (FPG):

- Nettoarbeitsvergütungen und der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),

¹ Z. Z. gelten die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 836) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II Nr. 89 S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1049).